

Bei der Mehrzahl dieser Zitate ist für die Frage der Textüberlieferung nichts zu gewinnen. Erschließen ließ sich nur, daß Hinkmar eine geschlossene Sammlung der Bonifatiusbriefe als Vorlage diente, welche jedenfalls die *Collectio pontificia* enthielt. Anders bei der umfangreichen Entlehnung aus n. 88, der unechten Urkunde des Papstes Zacharias für Mainz. Hier waren wesentliche Veränderungen festzustellen, und zwar nicht nur 'Glättungen des Textes', sondern 'Deutungsversuche eines kritischen Benutzers', als den TANGL Hinkmar von Reims selbst anspricht; dessen Textfassung sei dann nachmals von Otloh übernommen worden. Wie Benedictus Levita und Pseudoisidor habe auch Hinkmar seine Kenntnis der Briefe einer damals in Reims befindlichen Hs. verdankt, die eine Parallel-Überlieferung der Hs. 2 war.¹

Zu diesen Feststellungen ist zunächst nachzutragen, daß n. 26 sich noch dreimal in freierem Zitat bei Hinkmar verwertet findet.² Beachtenswerter ist der Nachweis von E. LESNE³, daß in dem vermutlich von Hinkmar verfaßten angeblichen Briefe Hadrians I. an Tilpin von Reims⁴ mehrere Bonifatiusbriefe benutzt sind. In dem von LESNE gegebenen Text⁵ beruht wohl bereits die Mitteilung betreffend die Palliumsverleihung für Abel von Reims auf n. 57 (Zacharias an Bonifatius, S. 103). Alsdann aber begegnen im weiteren Verlauf der Urkunde nicht weniger als fünfmal wörtliche Entlehnungen: dreimal aus Zacharias' Bestätigung der Gründung des Bistums Buraburg n. 52⁶, zweimal aus der schon vorher genannten Urkunde desselben Papstes für Mainz n. 88.⁷ Die durchaus tendenziöse Art der Verwertung ist von LESNE offenbar richtig erkannt und eingehend dargetan worden; für die textliche Überlieferung kommt dabei allerdings Wesentliches nicht heraus.⁸

¹) TANGL a. a. O. 41, 87. ²) MIGNE 125, 785 B. 1100 D. 1101 C.

³) *Moyen Age* 2. sér 17, 335 N. 3. 342 N. 2, besonders 397 ff. 402 f. (1913).

⁴) JE. 2411; vgl. auch NA. 44, 53 N. 2. ⁵) A. a. O. S. 349 ff. ⁶) ed.

TANGL S. 93 f. — Daß nicht der gleichlautende Text des Privilegs für Würzburg (n. 53 S. 95) benutzt ist, schließe ich aus der Überlieferung der beiden Stücke: n. 53 ist nur in Hs. 1, n. 52 auch in 2 enthalten.

⁷) ed. TANGL S. 202. ⁸) Für LESNEs weitere Vermutung (a. a. O. S. 403 N. 3), der Fälscher des Hadrianbriefes habe auch bei der Verwendung des Matthäus-Zitats *Euge, serve bone* an die Bonifazkorrespondenz angeknüpft, reichen die Unterlagen kaum aus. Gegen sie spricht, daß beide in Frage kommenden Briefe (n. 111 ed. TANGL-S. 243, n. 134 ed. TANGL S. 273) nur in cod. 3 überliefert sind.